



# Gemeinde Wilhelmsfeld

## Rhein – Neckar - Kreis

### Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Wilhelmsfeld

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2,19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 25. Juli 2017 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Gebührenhöhe

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze ab 01.09.2017 je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	<b>1-Kindfamilie</b> Euro/Monat	<b>2-Kindfamilie</b> Euro/Monat	<b>3-Kindfamilie</b> Euro/Monat	<b>4-und Mehrkindfamilie</b> Euro/Monat
Verlängerten Öffnungszeiten (7.30-13.30 Uhr)	139,00	105,00	70,00	23,00
Ganztagesgruppe (7.00 – 16.00 Uhr)	273,00	220,00	161,00	86,00
Kleinkindgruppe (7.30 - 13.30 Uhr)	325,00	242,00	164,00	65,00

Höhe der Gebührensätze ab 01.09.2018 je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	<b>1-Kindfamilie Euro/Monat</b>	<b>2-Kindfamilie Euro/Monat</b>	<b>3-Kindfamilie Euro/Monat</b>	<b>4-und Mehrkindfamilie Euro/Monat</b>
Verlängerten Öffnungszeiten (7.30-13.30 Uhr)	142,50	109,00	72,50	24,00
Ganztagesgruppe (7.00 – 16.00 Uhr)	280,00	225,00	164,00	87,00
Kleinkindgruppe (7.30 - 13.30 Uhr)	335,00	249,00	169,00	67,00

(3) Ändert sich die die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Wilhelmsfeld unter Angabe des Kalendermonates, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 18. Oktober 2016 außer Kraft

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wilhelmsfeld, den 27.07.2017

Oeldorf, Bürgermeister

